Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg

Interventionsordnung DPSG (IntervO) nach

Ziffer 18 der Satzung der Bundesebene,
Ziffer 16 der Satzung der Diözesanebene,
Ziffer 16 der Satzung der Bezirksebene und
Ziffer 16 der Satzung der Stammesebene der DPSG

Beschlossen von der 91. Bundesversammlung am 12. Dezember 2023.

Ordnung für den Umgang mit sexualisierter Gewalt gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb der DPSG

Inhalt

A. Präambel 3

B. Grundlagen, Begriffsbestimmungen 4

C. Ansprechpersonen 5

D. Interventionsverfahren 6

I. Allgemeines, Zuständigkeit 6

II. Entgegennahme von Hinweisen und Information des zuständigen Vorstandes 7

III. Verfahren durch die Ansprechpersonen 8

IV. Verfahren durch den Vorstand 10

E. Schutz- und Sanktionsmaßnahmen 12

F. Rehabilitation 13

G. Hilfen für Betroffene 13

H. Beratungsstab 14

A. Präambel

Die DPSG ist ein Erziehungsverband mit dem Ziel, die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Verband in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen. Sie sollen sich ihrer sozialen, emotionalen, spirituellen, geistigen sowie körperlichen Fähigkeiten bewusstwerden, diese weiterentwickeln und lernen, sie einzusetzen. Die DPSG ermöglicht Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, neue Erfahrungen zu machen. Das Ausnutzen anderer zum eigenen Vorteil ist mit diesen Zielen unvereinbar, dies gilt insbesondere für sexualisierte Gewalt. Diese Ordnung will die gelebte Kultur der DPSG stärken, indem sie mit dieser Kultur unvereinbare Verhaltensweisen benennt, dabei hilft, diese zu identifizieren und mit ihnen angemessen umzugehen. Sie gewährleistet so ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen in der DPSG und gibt Orientierung im Umgang mit Betroffenen.

Das Leid der von sexualisierter Gewalt Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe. Sie müssen vor weiterer sexualisierter Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Gewalterfahrungen zu unterstützen und zu begleiten.

Bei sexualisierter Gewalt besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter*innen, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen. Gerade wenn Verantwortliche innerhalb eines kirchlichen Jugendverbandes solche Taten vorbereiten, ermöglichen, durchführen oder verbergen, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen, die Werte des Verbandes und in Gott.

Wenngleich die Leitlinien den Fokus auf sexualisierte Gewalt legen, die durch Beschäftigte oder Ehrenamtliche ausgeübt wird, ist zu beachten, dass es vielfältige Täter*innen-Betroffene-Konstellationen gibt und dass sexualisierte Gewalt eine spezifische Form von Gewalt ist. Allgemein gibt es vielfältige Gewaltformen, wie z. B. strukturelle Gewalt, psychische und physische Gewalt, Gewalt über digitale oder andere Medien. Als katholischer Verband sind wir außerdem besonders dafür sensibilisiert, dass es spirituelle Gewalt in unseren Kontexten geben kann. All diese Gewaltformen gilt es gleichermaßen zu verhindern. Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen sind, soweit möglich, auch auf diese im Folgenden nicht weiter konkret benannten Gewaltformen bzw. -verhältnisse zu übertragen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

B. Grundlagen, Begriffsbestimmungen

1. Verantwortlich für die Intervention bei sexualisierter Gewalt in der DPSG durch die Umsetzung dieser Ordnung sind insbesondere

   a. Vorstände aller Ebenen,

   b. Leiter*innen aller Stufen und Ebenen,

   c. ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter*innen im Sinne der Satzung der DPSG.

2. (1) Diese Ordnung betrifft sexualisierte Gewalt gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die sich im Rahmen der Strukturen des Verbandes oder im Umfeld von Veranstaltungen des Verbandes ereignet. Sie betrifft außerdem Handlungen, die eine solche Gewalthandlung vorbereiten, ermöglichen, durchführen oder verbergen.

   (2) Sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare sexualbezogene Handlungen als auch bestimmte nicht strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Ordnung bezieht sich

   a. auf Beteiligung an Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,

   b. unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pfadfinderischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen und

   c. auf alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

   (3) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind

   a. Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB[1] und

[1] Eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge oder Obhut eines anderen untersteht, dessen Hausstand angehört, von dem Fürsorgepflichtigen in dessen Gewalt überlassen worden oder diesem im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist.

b. Personen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind; wobei ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen kann.

Diesen Personen gegenüber tragen Vorstände, Leiter*innen und Mitarbeiter*innen innerhalb des Verbandes eine besondere Verantwortung, entweder, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind, oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

(4) Handlungen, die Gewalthandlungen vorbereiten, ermöglichen oder verbergen, umfassen jeden Verstoß gegen

a. die in dieser Ordnung oder im Gesetz festgelegten Meldepflichten und

b. die übrigen sich aus dem Gesetz ergebenden Sorgfaltspflichten gegenüber den betroffenen Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

3. (1) Diese Ordnung bezieht sich nur auf Handlungen nach Ziffer 2 zum Nachteil von minderjährigen oder von schutz- oder hilfebedürftigen erwachsenen Mitgliedern der DPSG, die begangen wurden durch

a. Mitglieder der DPSG,

b. Angestellte der DPSG und ihrer verschiedenen Rechtsträger oder

c. sonstige Personen, wenn die Handlung im Umfeld von Veranstaltungen der DPSG erfolgte.

(2) Auch beschuldigten Personen gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Im Umgang mit den beschuldigten Personen gilt – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Beweis des Gegenteils diesen gegenüber die Vermutung, dass sie nicht schuldig sind.

4. Maßgeblich für das Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange die sexualisierte Gewalt zurückliegt.

C. Ansprechpersonen

5. Der Bundesvorstand beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt an Minderjährigen sowie an

schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der DPSG. Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden. Es sollen mindestens zwei Personen unterschiedlicher Geschlechtsidentität zur Verfügung stehen. Es können Personen beauftragt werden, die in entsprechender Weise als Ansprechperson für ein deutsches Bistum beauftragt sind.

6. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zu einem Rechtsträger innerhalb der DPSG oder zu einem Diözesanbischof stehen.

7. (1) Der Bundesverband macht Namen, Kontaktdaten und fachliche Qualifikation der von ihm beauftragten Ansprechpersonen auf geeignete Weise bekannt. Dabei ist insbesondere auf eine kinder- und jugendgerechte Darstellung und Veröffentlichung zu achten, die mindestens auf der Homepage der DPSG zu finden ist.

   (2) Der Bundesverband soll in gleicher Weise auf mindestens eine nichtkirchliche, außerverbandliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle für Betroffene hinweisen.

8. (1) Die Diözesanverbände sind angehalten, in gleicher Weise eigene, unabhängige Ansprechpersonen zu beauftragen und bekannt zu machen. Es können Personen beauftragt werden, die in entsprechender Weise als Ansprechperson für das Bistum des Diözesanverbands beauftragt sind. Die Diözesanverbände informieren darüber den Bundesvorstand.

   (2) Andernfalls haben die Diözesanverbände selbstständig in kinder- und jugendgerechter Weise über die Ansprechpersonen des Bundesverbandes zu informieren.

9. Bezirke und Stämme werden ermutigt, ihre Mitglieder selbstständig in kinder- und jugendgerechter Weise über die Ansprechpersonen ihres Diözesanverbandes und des Bundesverbandes zu informieren.

D. Interventionsverfahren

I. Allgemeines, Zuständigkeit

10. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere den Schutz betroffener,

beschuldigter und meldender Personen. Pflichten aus dem Gesetz oder aus dieser Ordnung, die Mitteilung an die zuständigen staatlichen Stellen betreffen, bleiben davon unberührt.

11. (1) Diözesanvorstände und der Bundesvorstand können zuständig für ein Interventionsverfahren sein. Die Zuständigkeit beginnt mit Kenntnisnahme von dem Verdachtsfall. Ein Vorstand behält die Zuständigkeit und auch darüber hinaus ab Vorfallkenntnis eine Pflicht zur Sorge gegenüber der betroffenen Person entsprechend den Vorgaben dieser Ordnung bis ein anderer Vorstand die Übernahme des Verfahrens in Textform erklärt.

    (2) Regelmäßig zuständig ist der Diözesanvorstand, dessen Diözesanverband die betroffene und die beschuldigte Person angehören. Ist dieser Diözesanvorstand vollständig vakant, geht die Zuständigkeit an den Bundesvorstand über.

    (3) Ist nicht eindeutig ein einziger Diözesanvorstand nach Abs. 2 zuständig, insbesondere, weil betroffene und beschuldigte Person verschiedenen Diözesanverbänden angehören oder zur Vorfallzeit angehört haben, einigen sich die beteiligten Vorstände unverzüglich, wer für welche Schritte im Verfahren zuständig ist und die anfallenden Kosten übernimmt. Die Einigung wird in Textform dokumentiert. Bei Uneinigkeit entscheidet der Bundesvorstand.

    (4) Sieht sich ein Diözesanvorstand anfänglich oder zu einem späteren Zeitpunkt zur Betreuung des Interventionsverfahrens nicht in der Lage oder glaubt, dass das Verfahren nicht sinnvoller Weise in seinem Diözesanverband geführt werden kann, übernimmt der Bundesvorstand die Zuständigkeit für das Verfahren. Entsprechendes gilt auch im Fall einer Vakanz oder der Untätigkeit des nach Abs. 1 zuständigen Vorstands.

    (5) Der Bundesvorstand kann die Zuständigkeit jederzeit an sich ziehen.

    (6) Die Zuständigkeit der Ansprechperson folgt grundsätzlich der Zuständigkeit des Vorstands, von dessen Untergliederung die Ansprechperson beauftragt ist. Dabei soll vermieden werden, dass die betroffene Person durch einen Wechsel der Ansprechperson belastet wird. Hat die betroffene Person sich selbst an eine Ansprechperson gewandt, bleibt diese Ansprechperson eine der zuständigen Ansprechpersonen, solange die betroffene Person dies wünscht.

II. Entgegennahme von Hinweisen und Information des zuständigen Vorstandes

12. (1) Erlangen Verantwortliche Kenntnis von einem Verdacht auf Handlungen nach Ziffer 2, haben sie unverzüglich einen Diözesanvorstand, den Bundesvorstand oder eine von einem Diözesanverband oder dem Bundesverband beauftragte Ansprechperson darüber zu

informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines entsprechenden Strafverfahrens oder über eine entsprechende Verurteilung Kenntnis erlangen.

(2) Die Diözesanvorstände, der Bundesvorstand und die Ansprechpersonen informieren den zuständigen Diözesanvorstand.

(3) Der zuständige Vorstand informiert unverzüglich die zuständige Ansprechperson des Diözesanverbandes bzw. des Bundesverbandes oder, wenn keine Ansprechperson beauftragt ist, eine Ansprechperson des Bundesverbandes sowie den Bundesvorstand.

(4) Besteht die begründete Sorge, dass die Weitergabe von Informationen nach den Abs. 1 bis 3 an eine bestimmte Person die Aufklärungsbemühungen behindern können (z. B. Beteiligung an den Vorfällen, enge persönliche Verbindung mit der beschuldigten Person), so ist die Weitergabe der Informationen zu unterlassen. Dies ist unter Angabe der Gründe zu dokumentieren.

13. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten. Das ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Kreis möglicher Täter*innen, Betroffener oder Tathandlungen so überschaubar ist, dass eine Untersuchung auf dieser Grundlage nicht im Vorhinein aussichtslos erscheint.

III. Verfahren durch die Ansprechpersonen

III.A Allgemein

14. (1) Die Ansprechperson berücksichtigt im Rahmen ihrer gesamten Tätigkeit die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und gegebenenfalls die Erfordernisse eines laufenden oder künftigen Strafverfahrens.

    (2) Sie bleibt während des Interventionsverfahrens für die betroffene Person mit Betreuung und Beratung zur Verfügung. Sie soll durch die beteiligten Vorstände in das Verfahren eingebunden bleiben und den Verband bezüglich der gebotenen Rücksichtnahme auf die Interessen der betroffenen Person beraten.

15. (1) Die Ansprechperson nimmt Hinweise auf Handlungen nach Ziffer 2 entgegen und dokumentiert sie in angemessener Art und Weise. Sie informiert den Vorstand, der sie beauftragt hat, über die eingegangenen Hinweise und deren Plausibilität. Über das weitere Vorgehen im Rahmen dieser Ordnung hat dann der zuständige Vorstand zu entscheiden.

(2) Der zuständige Vorstand darf den dringenden Verdacht einer Handlung nach Ziffer 2 nur dann an eine dritte Stelle weitergeben, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Personen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (Ziffer 22) bleibt unberührt.

III.B Gespräch mit der betroffenen Person

16. Wenn ein Hinweis darauf vorliegt, dass ein identifizierbares Mitglied des Verbandes von Handlungen nach Ziffer 2 betroffen ist, bietet die Ansprechperson ein Gespräch an, um die betroffene Person und gegebenenfalls deren gesetzliche Vertretung über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. Hierzu gehören insbesondere Informationen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme weiterer Fachberatungsstellen, die anonym und unabhängig beraten können. Wenn eine möglicherweise strafbare Handlung in Rede steht, informiert die Ansprechperson über die Möglichkeit zur Erstattung einer Strafanzeige und klärt darüber auf, wie eine Strafanzeige gestellt werden kann.[2] Die Ansprechperson klärt über das Verfahren nach Ziffer 22 auf. Danach oder in einem weiteren Gespräch soll der konkrete Verdachtsfall erörtert werden.

17. An den Gesprächen nehmen auf Seiten der Ansprechperson zwei Personen teil, eine davon soll die Ansprechperson selbst sein. Die betroffene Person und gegebenenfalls deren gesetzliche Vertretung kann zu dem Gespräch eine eigene Vertrauensperson hinzuziehen. Hierauf sind sie vorab hinzuweisen.

18. Die Gespräche können auch unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln erfolgen. Erforderlichenfalls ist dann die physische Begleitung der betroffenen Person sicherzustellen. Das kann durch eine bei der betroffenen Person anwesende oder sich verfügbar haltende Begleitperson geschehen.

19. Das Gespräch und die Personalien der teilnehmenden Personen werden protokolliert. Das Protokoll ist von den seitens der Ansprechperson teilnehmenden Personen zu unterzeichnen. Es soll von der betroffenen Person oder deren gesetzlicher Vertretung unterzeichnet werden. Wenn das Gespräch über Fernkommunikationsmittel geführt wird, ist das Einverständnis über die Richtigkeit des Protokolls in anderer geeigneter Weise sicherzustellen. Eine

[2] Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden. Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat enthalten. Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, gefährdet erscheint. (§ 158 Abs. 1 St PO)

Ausfertigung des Protokolls wird der betroffenen Person ausgehändigt oder in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

IV. Verfahren durch den Vorstand

IV.A Allgemein

20. Wenn ein Bedarf an weiterer externer Unterstützung festgestellt wird, wird diese entsprechend Abschnitt G gewährleistet.

21. (1) Der zuständige Vorstand wird über das Ergebnis eines Gesprächs mit einer betroffenen Person informiert. Er entscheidet über die Informierung der Vorstände der zugehörigen Untergliederungen.

    (2) Ist der zuständige Vorstand ein Diözesanvorstand, informiert er den Bundesvorstand über dieses Ergebnis. Vor der Entscheidung über die Informierung der zugehörigen Vorstände auf Bezirks- und Stammesebene muss er sich dazu mit dem Bundesvorstand beraten.

    (3) Ist die beschuldigte Person Kleriker oder bekleidet sie in der Kirche eine Würde oder übt sie in der Kirche ein Amt oder eine Funktion aus, informiert der zuständige Vorstand im Rahmen der Ziffern 14 und 15 den Ordinarius, der bezüglich der beschuldigten Person für eine kirchenrechtliche Voruntersuchung (ca. 1717-1719 CIC) zuständig ist, damit dieser über ein kanonisches Verfahren entscheiden kann.

22. (1) Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer strafbaren Handlung im Sinne dieser Ordnung vorliegen, leitet der zuständige Vorstand die Informationen an die Strafverfolgungsbehörden und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßlich Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung haben könnten.

    (2) Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden entfällt nur ausnahmsweise, wenn z. B. das Leben oder die Gesundheit der betroffenen Person zu schützen ist oder wenn sie oder ihr*e gesetzliche*r Vertreter*in eine Strafverfolgung ausdrücklich ablehnt. Eine externe Fachberatungsstelle ist hinzuzuziehen. Der betroffenen Person müssen die Möglichkeiten und Konsequenzen dargelegt werden. Sie muss Gelegenheit erhalten, die Entscheidung gut abzuwägen. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung müssen gut abgewogen werden. Das Gespräch mit der betroffenen Person, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe

der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist von der betroffenen Person oder dem*der gesetzlichen Vertreter*in und der externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

(3) Wenn die Vorgänge, so wie sie in Rede stehen, nach den Maßstäben von Strafverfolgungsbehörden und Gerichten für strafbar befunden würden, prüft der zuständige Vorstand die Erstattung einer Anzeige auch gegen den Willen der betroffenen Person bzw. deren gesetzlicher Vertretung. Er wägt dabei die möglichen Auswirkungen des Strafverfahrens auf die betroffene Person, von der beschuldigten Person zu befürchtende weitere Gefährdungen für Dritte, das Interesse möglicher weiterer betroffener Personen an einem Strafverfahren und den tatsächlich zu erwartenden Ausgang des Strafverfahrens ab. Wenn ein Strafverfahren nicht aussichtslos erscheint und weitere Gefährdungen zu befürchten sind, unterbleibt die Anzeige nur, wenn schwerwiegende Folgen für die Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten sind. In diesen Fragen lässt sich der zuständige Vorstand nötigenfalls von hinreichend psychologisch-psychotherapeutisch und juristisch qualifizierten Personen beraten. Er soll diese Beratungen dokumentieren.

(4) In jedem Fall soll der Vorstand die Strafanzeige in Schriftform bei der Staatsanwaltschaft erstatten und um eine Bestätigung des Eingangs der Anzeige bitten.

IV.B Anhörung der beschuldigten Person

23. Der zuständige Vorstand ermöglicht der beschuldigten Person eine Anhörung zu den Vorwürfen durch eine*n Vertreter*in des zuständigen Vorstands unter Hinzuziehung einer*eines Jurist*in – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson. Der Schutz der betroffenen Person, der meldenden Person, der weiteren Aufklärung des Sachverhalts und der Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor die Anhörung angeboten wird.

24. Die beschuldigte Person bzw. deren gesetzliche Vertretung kann eine Vertrauensperson, auf Wunsch auch eine*n Rechtsanwalt*in, hinzuziehen. Hierauf ist die beschuldigte Person bzw. deren gesetzliche Vertretung rechtzeitig vor Beginn des Gesprächs hinzuweisen.

25. (1) Die beschuldigte Person bzw. deren gesetzliche Vertretung soll darauf hingewiesen werden, dass sie sich nicht äußern muss.

    (2) Die beschuldigte Person bzw. deren gesetzliche Vertretung wird zu Beginn der Anhörung auf die Verpflichtung der anhörenden Personen nach Ziffer 22, tatsächliche Anhaltspunkte an Strafverfolgungs- und andere zuständige Behörden weiterzuleiten, hingewiesen. Die

beschuldigte Person bzw. deren gesetzliche Vertretung wird auf die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden hingewiesen.

26. Die Anhörung wird protokolliert. Die Erteilung der Hinweise nach Ziffer 25 soll in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll wird von den anhörenden Personen unterzeichnet und soll von der beschuldigten Person bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht zu einer Gegendarstellung der beschuldigten Person, die Teil des Protokolls wird. Eine Ausfertigung des Protokolls wird der beschuldigten Person ausgehändigt.

27. Der zuständige Vorstand wird über das Ergebnis der Anhörung informiert. Der zuständige Vorstand informiert gegebenenfalls den Bundesvorstand.

E. Schutz- und Sanktionsmaßnahmen

28. (1) Bei Handlungen nach Ziffer 2 leitet der dafür zuständige Vorstand ein Ausschlussverfahren entsprechend den Vorgaben der Ausschlussordnung der DPSG gegen die beschuldigte Person ein.

    (2) Sind einer beschuldigten Person keine Handlungen nach Ziffer 2 nachzuweisen, bestehen aber auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte Verdachtsmomente für eine Handlung, die gegen öffentliche Vorschriften oder die Satzung und die Ordnung des Verbandes verstoßen hat, fort, wird das Vorliegen der übrigen Ausschlussgründe der Ausschlussordnung geprüft.

29. Der zuständige Vorstand informiert andere Vorstände über das Interventionsverfahren, soweit das zur Vornahme von Maßnahmen nach diesem Abschnitt nötig ist. Der zuständige Vorstand informiert sich soweit möglich über die ergriffenen Maßnahmen und bespricht sich gegebenenfalls dazu mit dem Bundesvorstand.

30. Steht die beschuldigte Person in einem Angestelltenverhältnis zu einer Untergliederung der DPSG oder zu einem von deren Rechtsträgern, soll der Arbeitgeber der beschuldigten Person eine arbeitsrechtliche Freistellung prüfen. Arbeitsrechtliche Verhältnisse bleiben im Übrigen unberührt.

F. Rehabilitation

31. (1) Stellt sich ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als klar unbegründet heraus, leitet der zuständige Vorstand im Einvernehmen mit der vormals beschuldigten Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung die folgenden Verfahrensschritte ein.

    (2) Alle an dem Vorgang Beteiligten und derjenigen, die von dem Verfahren erfahren haben, werden informiert, dass sich der Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet erwiesen hat.

    (3) Soweit der Fall verbandsöffentlich geworden ist, werden die betreffenden Untergliederungen sowie der Vorstand der nächsthöheren Ebene informiert, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat.

    (4) Soweit der Fall öffentlich geworden ist, werden Medien und Öffentlichkeit informiert, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat.

    (5) Soweit Informationen zum Fall durch Stellen des Verbandes im Internet veröffentlicht wurden, werden diese entfernt und bzw. oder es wird möglichst an derselben Stelle und in vergleichbarer Weise darüber informiert, dass sich der Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet erwiesen hat.

    (6) Allen Beteiligten werden Beratungs- und Supervisionsverfahren mit fachlicher Unterstützung angeboten, um das Vertrauen wiederherzustellen.

    (7) Der vormals beschuldigten Person werden Hilfeleistungen, z. B. in Form von psychotherapeutischer Unterstützung, angeboten.

    (8) Die vormals beschuldigte Person wird bei einem von ihr gewünschten Wechsel des ehrenamtlichen Engagementgebiets unterstützt, ohne dass ihr daraus Nachteile entstehen.

    (9) Über die Gewährung von konkreten Hilfen nach Abs. 6 bis 8 entscheidet der zuständige Vorstand.

G. Hilfen für Betroffene

32. Den Betroffenen, ihren Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall.

Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Über die Gewährung von konkreten Hilfen entscheidet der zuständige Vorstand.

33. Der zuständige Vorstand unterrichtet die Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. dessen gesetzliche Vertretung davon in Kenntnis setzen kann.

34. Haben sich die Vorgänge auf einen Stamm ausgewirkt, wird der Stammesvorstand in angemessenem Rahmen dabei begleitet und unterstützt, das Geschehen und die bestehende Unsicherheit in geeigneter Weise mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Stamm zu verarbeiten. Er ist auf Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen.

H. Beratungsstab

35. (1) Der Bundesverband richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit Handlungen nach Ziffer 2 an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen innerhalb des Verbandes einen ständigen Beratungsstab ein.

    (2) Dem Beratungsstab gehören an:

    a. die beauftragten Ansprechpersonen des Bundesverbandes,

    b. die Präventionsbeauftragten bzw. Referent*innen für Kinder- und Jugendschutz des Bundesverbandes sowie

    c. weitere Personen, die den psychiatrisch-psychotherapeutischen und juristischen Sachverstand und die fundierte fachliche Erfahrung und Kompetenz des Beratungsstabs in der Arbeit mit Betroffenen von Handlungen nach Ziffer 2 sicherstellen.

    (3) Dem Beratungsstab sollen auch Betroffene von Handlungen nach Ziffer 2 angehören.

    (4) Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

36. Der Bundesverband kann eine Kooperation, Angliederung oder ähnliche Übereinkunft betreffend die Einrichtung eines Beratungsstabs mit einem deutschen Bistum oder einer anderen katholischen Organisation, deren Umsetzung der Interventionsordnung von der Bischofskonferenz anerkannt ist, abschließen. Solange eine solche Übereinkunft wirksam ist, richtet der Bundesverband keinen eigenen Beratungsstab ein.